

Satzung des Vereins

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Network-X .
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen (VR 1178), er führt den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Boll.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunikation, Weiterbildung und Schulung, sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung im Umgang mit elektronischen Medien. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Förderung der Jugend:
 - (a) den Jugendlichen Möglichkeiten zu sinnvoller Betätigung in der Freizeit zu verhelfen.
 - (b) den Jugendlichen in den Einrichtungen und durch Veranstaltungen des Vereins einen Ort zu bieten, in dem sie einander kennenlernen und begegnen und in denen sie sich innerhalb des allgemeinen Programmes oder in Jugendgruppen betätigen können.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszwecks Mitglied in anderen Vereinen werden.

§3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51ff AO).

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, und haben alle Rechte der Ordentlichen Mitglieder.
- (4) Volljährige Mitglieder sind Ordentliche Mitglieder.
- (5) Minderjährige Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.
- (6) Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder sein.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder, Ordentliche Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch erst nach einer ununterbrochenen Dauer der Mitgliedschaft von 3 Kalendermonaten.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Sie sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen,
 - (c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - (d) dafür zu sorgen, daß der Beitrag rechtzeitig entrichtet wird,
 - (e) bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen Mitglied und Verein ein Schiedsgericht anzurufen,
 - (f) sich an die vom Vereinsausschuß erlassenen Nutzungsbedingungen zu halten.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich eines Einspruchs eines Mitglieds. Im Falle eines Einspruchs entscheidet in erster Instanz der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit und in zweiter die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Erlöschen
- (3) Der freiwillige Austritt muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wegen
 - (a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins;
 - (b) eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder Nutzungsbedingungen des Vereins;
 - (c) unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - (d) Schuldhaftem Rückstand von mehr als 3 Monaten, bei der Entrichtung des Beitrags oder eines Teiles davon.
- (5) Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet zunächst der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist, unter Friststellung von zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe und der Rechtsmittel (gemäß §8) durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist in der Regel ausgeschlossen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand endgültig. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Nutzungsbedingungen oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuß folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - (a) Verweis
 - (b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§8 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluß, sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist gegenüber dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen, nach Zugang des Bescheids, anzuzeigen.
- (2) Über den Einspruch wird im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
- (3) Wenn alle vereinsinterne Instanzen ausgeschöpft sind, so tritt für die Nachprüfung aller Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander, als auch für die Nachprüfung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern an Stelle des ordentlichen Gerichts ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem von jeder Partei zu ernennenden Schiedsrichter als Beisitzer, sowie einem von diesen beiden Schiedsrichtern zu wählenden Obmann zusammen. Die antragstellende Partei muß dem Gegner ihren Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung bezeichnen, innerhalb einer einwöchigen Frist seinerseits einen Schiedsrichter zu benennen.

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie außerordentliche Beiträge, werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge und deren genaue Abwicklung wird in einer Beitragsordnung fest gehalten.

§10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) der Vereinsausschuß
 - (c) die Mitgliederversammlung

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart
 - (d) dem Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
 - (a) der 1. Vorsitzende

- (b) der 2. Vorsitzende
- (3) Die Vorstände gem. § 11 (2) (Im Sinne § 26 BGB) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. In ihrer Vertretungsmacht sind Sie nicht beschränkt. Für das Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur tätig wird, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
 - (3) Der Kassenwart hat entsprechend den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Vorstands für die rechtzeitige und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen, oder der von ihm geleisteten Ausgaben, die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestandes und der Bankkonten, die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und die geordnete Aufbewahrung aller Kassenbelege zu sorgen. Nicht regelmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Leistung der Anweisung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden.
 - (4) Der Kassenwart hat ferner den Jahresabschluß zu fertigen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - (5) Der Schriftführer hat von den Mitgliederversammlungen sowie von den Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses. Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
 - (6) Der Schriftführer ist zudem für die Führung des Vereinsarchivs verantwortlich.
 - (7) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum satzungsgemäßen Bestellen des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Zum Vorstand kann jedes voll geschäftsfähige, Ordentliche Mitglied gewählt werden.
 - (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vereinsausschuß bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestellen.
 - (9) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten selbständig. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - (10) Im Innenverhältnis gilt:
 - (a) Alle Vorstände gem §11 (2) sind zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500 Euro belasten, einzeln bevollmächtigt.
 - (b) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 2500 Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende aufgrund eines Vorstandsbeschlusses (gemäß Sitzungsprotokoll der beschliessenden Vorstandssitzung) bevollmächtigt, diese abzuschliessen.
 - (c) Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

- (d) Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2500 Euro belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (e) Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (11) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (12) Sofern in dieser Satzung nicht besonders geregelt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (14) Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder als Beirat für unterstützend beratende Tätigkeiten berufen und abberufen.

§12 Vereinsausschuß

- (1) Dem Vereinsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder und 3 weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte, Ordentliche Mitglieder an. Sie bleiben bis zum satzungsgemäßen Bestellen eines neuen Vereinsausschusses im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzendes führt den Vorsitz im Vereinsausschuß. Er leitet die Vereinsausschußsitzungen.
- (3) Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (4) Der Vereinsausschuß faßt seine Beschlüsse in Vereinsausschußsitzungen, die vom Vorsitzenden des Vereinsausschusses berufen werden. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vereinsausschußmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende des Vereinsausschusses binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschußmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Der Vereinsausschuß faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über Ausschusssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (6) Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitgliedes, ernennt der Vereinsausschuß von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat einmal im Kalenderjahr, und zwar im ersten Quartal des Jahres, stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - (a) der Vorstand beschließt,
 - (b) mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angaben der Gründe beantragt hat;
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen, und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand, schriftlich einzuberufen.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - (a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - (b) Berichte des Vorstands
 - (c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - (d) Entlastung des Vorstands
 - (e) Satzungsänderungen
 - (f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - (g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - (h) Sonstiges
- (5) Die Stimmberechtigung wird in §5 Absatz (1) geregelt.
- (6) Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (10) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (11) Änderungen des Vereinszwecks und/oder der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Die Beschlußfassung erfolgt durch eine offene Abstimmung, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Sie erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- (13) Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben.
- (14) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (15) Eventuelle Amtsübernahmen erfolgen nach Ende der Mitgliederversammlung.

§14 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer (gemäß § 13.6) haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben und die Überprüfung der Kassen- und Kontenstände.
- (2) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung, einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der Vereinsausschuss gemäß § 12 einstimmig beschlossen hat oder
 - (b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 v.H. Der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 v.H. Der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, diese besitzen jeweils Einzelvertretungsmacht.

- (5) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.
- (6) Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt über die prinzipielle Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§16 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist Göppingen
- (2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 30.06.2002 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Boll den, 30.06.2002

Die Gründungsmitglieder